

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Berichtigung Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020**
Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV)
- II.) Seiten 2-6 **Beschlüsse des Kreistages vom 10. Februar 2021**
1. Seite 2 Eilantrag zur Entnahme von Wildschweinen aus ASP-Restriktionszonen
 2. Seite 2 Spezielle Nothilfe für Kommunen in Haushaltssicherung
 3. Seite 2 Unterstützung der Frauenhäuser im Landkreis
 4. Seiten 2-3 Schulessen an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises
 5. Seite 3 Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe während der Corona-Pandemie/ Änderung des Beschlusses Nr. 045/007.1/2020
 6. Seite 3 Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree
 7. Seite 3 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree „Rederecht der Abgeordneten zum Rechenschaftsbericht des Landrates
 8. Seiten 3-4 Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages
 9. Seite 4 Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree (Berichtszeitraum 2019)
 10. Seite 4 Einstellung des Unterrichtsbetriebes im Außenstandort der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ „Regine Hildebrandt“ in Erkner mit Fertigstellung des Neubaus am Hauptstandort in Fürstenwalde (vsstl. im Jahr 2025)
 11. Seite 4 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree
 12. Seite 4 Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree
 13. Seite 5 Grundsatz- und Baubeschluss für den Neubau einer modularen Doppelarztpraxis in Friedland
 14. Seite 5 Naturschutz-Förderrichtlinie für Baum-Naturdenkmale und Alleen
 15. Seite 5 Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) und Geschäftsordnung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg
 16. Seite 5 Einstellung eines/r Leiters/in des Amtes für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
 17. Seite 5 Hygienekonzept für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Oder-Spree während der COVID-19-Pandemie
 18. Seite 5 Partielle Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Sitze
 19. Seite 6 Einzelne Nachwahl eines Beschäftigtenvertreters und eines Stellvertreters für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU
- III.) Seiten 6-13 **Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree**
- IV.) Seiten 13-14 **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree**
- V.) Seiten 14-17 **Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree**
- VI.) Seiten 18-21 **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Erhalts und Wiederherstellung von Baum-Naturdenkmale und Alleebäumen im Landkreis Oder-Spree (Naturdenkmal- und Alleen-Förderrichtlinie)**
- VII.) Seiten 21-23 **Hygienekonzept für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Oder-Spree während der COVID-19-Pandemie**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Berichtigung Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020 Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

(Beschluss-Nr.: 079/009/2020)

Der Kreistag beschließt im Rahmen der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach dem Kreistag am 02.12.2020 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen, also je nach Infektionsgeschehen in Abweichung von der Kommunalverfassung auf Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen auszuweichen.

Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Kreistagsvorsitzende bei der Einladung, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Die Kreisverwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

Die beschlossenen Abweichungen gelten auch für den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss, den Werksausschuss KWU sowie alle beratenden Ausschüsse des Kreistages. Hier entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende bei der Einladung, von welcher Form im Einzelfall Gebrauch gemacht wird. Die Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt entsprechend.

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 10. Februar 2021

1.) Eilantrag zur Entnahme von Wildschweinen aus ASP-Restriktionszonen

(Beschluss-Nr.: 7/FDP/BJA/BVFO/10/2021)

Die Kreisverwaltung wird beauftragt ein Bejagungskonzept zur Entnahme von Wildschweinen aus den ASP-Restriktionszonen im Landkreis Oder-Spree bis Ende Feb. 2021 vorzulegen, welche eine deutliche Reduzierung der Wildschweinpopulation bis zum Frühjahr/Sommer 2021 gewährleistet. Zu diesem Zweck sollte der Kreis für einen begrenzten Zeitraum eine Abschussprämie bzw. Aufwandentschädigung für jedes erlegte Tier von mind. 100 €/Schwein in Aussicht stellen.

2.) Spezielle Nothilfe für Kommunen in Haushaltssicherung

(Beschluss-Nr.: 27/BVB/Freie Wähler/10/2020)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag einen Vorschlag zu unterbreiten, um die Möglichkeiten auszuschöpfen, auf ggf. mittels einer differenzierten Kreisumlage das strukturelle Ungleichgewicht der Gemeinden, die dauerhaft in einem Haushaltssicherungskonzept feststecken, auszugleichen (bis zur Sitzung vor der Sommerpause).

3.) Unterstützung der Frauenhäuser im Landkreis

(Beschluss-Nr.:1/CDU/10/2021)

Die Verwaltung wird beauftragt gezielt eine Unterstützung für Vereine zu organisieren, die Träger von Frauenhäusern sind. Diese muss die räumliche und finanzielle Situation der territorialen Vereine verbessern.

4.) Schulessen an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises

(Beschluss-Nr.: 5/DIE LINKE.PIRATEN/10/2021)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Der Landrat wird beauftragt:

1. die Möglichkeit eines geeigneten Ausgleichs für den pandemiebedingten Ausfall der Essensversorgung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

2. Dem Kreistag zu seiner Sitzung im April 2021 eine Regelung vorzulegen, die den seit der Aufhebung der Satzung über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises eingetretenen Zustand beendet, dass von der Zuzahlung zum Schulessen befreite Familien in Vorkasse gehen müssen.

5.) Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe während der Corona-Pandemie/ Änderung des Beschlusses Nr. 045/007.1/2020

(Beschluss-Nr.: 6/DIE LINKE.PIRATEN/10/2021)

Der Kreistag beschließt:

Der Beschluss Nr.: 045/007.1/2020 „Ausgestaltung der Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe während der Corona-Pandemie“ wird wie folgt geändert

1. Die mit Drucksache DS 045/2020 festgelegte Geltungsdauer wird bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Infektionsschutzgesetz in ihrer Gültigkeit verlängert.
2. Die stationären Träger weisen dem Jugendamt ihre Mehrausgaben für Pandemiepläne- und mittel, für entstandene Überstunden sowie Unterbelegung (z.B. gemessen an den Vormonaten analog der Errechnung der Ausfälle bei ambulanten Trägern), nach und erhalten eine entsprechende Entschädigung

6.) Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 042/10/2020/1)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt zur Ermöglichung der Einführung des papierlosen Kreistages die Neufassung seiner Geschäftsordnung.

Der Landrat wird beauftragt, bis zur Kreistagssitzung im September 2021 im Benehmen mit dem Geschäftsordnungsausschuss und unter Einbeziehung aller Fraktionen des Kreistages eine Überarbeitung der Geschäftsordnung vorzunehmen.

7.) Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree „Rederecht der Abgeordneten zum Rechenschaftsbericht des Landrates

(Beschluss-Nr.: 10/AfD/10/2020)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Der Bericht des Landrates sollte zeitlich begrenzt sein, so dass jede Fraktion und Fraktionslose die Möglichkeit haben sich zu äußern.

Jede Fraktion hat die Möglichkeit, sich zu äußern. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Fraktion.

Weitere Abgeordnete können sich mit Fragen oder kurzen Statements anschließen.

Die Themen des Berichtes des Landrates sollten den Fraktionen spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Kreistagssitzung mitgeteilt werden.

8.) Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages

(Beschluss-Nr.:12/BVB/Freie Wähler/10/2020)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Die Geschäftsordnung des Kreistages wird um folgende Absätze ergänzt oder geändert:

Der § 4 „Tagesordnung“ wird um einen Absatz 4 „Bericht des Landrats“ ergänzt:

„Die Tagesordnung enthält einen Top „Bericht des Landrats“ unter dem der Landrat über die Entwicklungen seit der letzten Kreistagssitzung berichtet. Im Anschluss findet dazu eine Aussprache statt.“

Der § 4 „Tagesordnung“ wird um einen Absatz 5 „Fragestunde“ ergänzt:

„Die Tagesordnung enthält einen Top „Fragestunde“ unter dem die Kreistagsabgeordneten dem Landrat, den Beigeordneten und den Dezernenten Fragen stellen können. Diese „Fragestunde“ darf nicht länger als eine Stunde andauern.“

Der § 10 „Anfragen aus dem Kreistag“ wird in „Fragerecht der Mitglieder des Kreistages“ umbenannt und erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde der Abgeordneten beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, wobei zunächst jeweils eine Frage je Fraktion bzw. fraktionslosem Mitglied beantwortet wird.“

Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen nur max. fünf konkrete Fragen enthalten. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Fragen kurz dargestellt werden. Eine mündliche Beantwortung erfolgt nur bei Anwesenheit des Fragestellers.

Eine Fragestunde ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.“

9.) Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree (Berichtszeitraum 2019)

(Beschluss-Nr.: 060/10/2020)

Der Kreistag beschließt das „Kinderschutzmonitoring 2019“ als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

10.) Einstellung des Unterrichtsbetriebes im Außenstandort der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ „Regine Hildebrandt“ in Erkner mit Fertigstellung des Neubaus am Hauptstandort in Fürstenwalde (vsstl. im Jahr 2025)

(Beschluss-Nr.: 056/10/2020)

Der Kreistag beschließt die Einstellung des Unterrichtsbetriebes im Außenstandort der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ „Regine Hildebrandt“ in Erkner mit Fertigstellung des Neubaus am Hauptstandort in Fürstenwalde/Spree (vsstl. im Jahr 2025).

Der Landrat wird beauftragt, mit den Verwaltungen in Märkisch Oderland und Berlin alternative Beschulungen für Härtefälle (Schwere Behinderung, Lebensumstände, Wohnort bzw. Fahrtzeit und dergl.) zu suchen und zu vereinbaren. Über den Fortschritt ist jährlich dem Kreistag bzw. halbjährlich dem für Schulen zuständigen Fachausschuss des Kreistages zu berichten.

Der Schülerspezialverkehr ist so zu organisieren bzw. den Betroffenen so anzubieten, dass die maximale zeitliche Belastung im Transportmittel (tägliche Fahrtzeit zwischen Wohnung und Schule jeweils in eine Richtung) unter 45 min verbleibt.

Über die Fahrtzeiten (mittlere Werte, maximale Werte, Überschreitungshäufigkeiten) ist jährlich dem für Schulen zuständigen Fachausschuss des Kreistages zu berichten.

Kann diese Fahrtzeit nicht eingehalten werden, sind Alternativen (z. B. andere Beschulung) zu entwickeln bzw. den Betroffenen anzubieten.

11.) 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 061/10/2020)

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

12.) Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 072/10/2020)

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 19 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 17 der Hauptsatzung des LOS die Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree (Kreisbehindertenbeirat)

13.) Grundsatz- und Baubeschluss für den Neubau einer modularen Doppelarztpraxis in Friedland

(Beschluss-Nr.: 001/10/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und baulichen Realisierung des Neubaus einer modularen Doppelarztpraxis in Friedland.

14.) Naturschutz-Förderrichtlinie für Baum-Naturdenkmale und Alleen

(Beschluss-Nr.: 002/10/2021)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zum Erhalt und der Wiederherstellung von Baumnaturdenkmälern und Alleebäumen im Landkreis Oder-Spree.

15.) Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) und Geschäftsordnung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg

(Beschluss-Nr.: 004/10/2021)

Der Kreistag bestätigt den vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) und empfiehlt den Mitgliedern des Dialogforums den Vertrag zu unterzeichnen. Des Weiteren beschließt der Kreistag die vorgelegte Geschäftsordnung für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg.

16.) Einstellung eines/r Leiters/in des Amtes für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

(Beschluss-Nr.: 007/10/2021)

Der Kreistag beschließt, Herrn David Schulz, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgaben des Amtsleiters des Amtes für Brand- Zivil und Katastrophenschutz auf Dauer zu übertragen.

17.) Hygienekonzept für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Oder-Spree während der COVID-19-Pandemie

(Beschluss-Nr.: 003/10/2021)

Der Kreistag beschließt das Hygienekonzept zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Oder-Spree in außergewöhnlicher Notlage.

18.) Partielle Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Sitze

(Beschluss-Nr.: 2/AfD/10/2021)

1. Der Kreistag Oder-Spree beschließt gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 19. Februar 2020) i.V.m. §§ 131 Abs. 1 und 41 Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Neubesetzung für die 2 der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Sitze in der Regionalversammlung Oderland-Spree.
2. Der Kreistag Oder-Spree wählt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree i.V.m. §§ 131 Abs. 1 und 41 Abs. 4 BbgKVerf folgende Personen auf Antrag der Fraktion AfD Oder-Spree als neue Regionalräte und Stellvertreter in die Regionalversammlung:

19.) Einzelne Nachwahl eines Beschäftigtenvertreters und eines Stellvertreters für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU
--

(Beschluss-Nr.: 008/10/2021)

Der Kreistag Oder-Spree wählt auf Vorschlag der Beschäftigten des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU):

- Filensky, Stefan als Mitglied sowie
- Hirschfelder, Martin als stellvertretendes Mitglied

in den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU.

III. Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree
--

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in seiner Sitzung, am 10. Februar 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und –verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet.

§ 1**Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindesten zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordneter diese Aufgabe wahr.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen bzw. in das Ratsinformationssystem einzustellen. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3**Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4**Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5**Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen einschließlich Anlagen zu den Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt, soweit der Kreistagsabgeordnete dem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen entsprechend ihrer Fachausschusszugehörigkeit in schriftlicher Form.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten bis zur Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

- (3) Der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11

Verhandlungsleitungen und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter, der die Sitzung leitet. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch über das Büro Kreistag zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten.
- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13

Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäfts- ordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20**Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21**Wahlen**

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission.

§ 22**Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23**Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin bestimmt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner bzw. die antragstellenden Abgeordneten die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren und danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kreistagsvorsitzenden zulässig.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24**Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen. Der Landrat kann die Herstellung des Benehmens auf den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegieren. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, unterrichtet er hierüber.
 - die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Hat der Landrat davon unterrichtet, dass er die Herstellung des Benehmens auf die jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegiert hat, setzt der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.

- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
- (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von der Schriftführerin oder ihrem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Sachkundigen Einwohnern wird die Niederschrift schriftlich zugesandt.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.2008), zuletzt geändert am 24.06.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 10.07.2014) außer Kraft.

Beeskow, den 18. Feb. 2021

Dr. Berger
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.02.2021

Lindemann
Landrat

IV. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Nr. 2, 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 16. April 2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 16. April 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 28.04.2018), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 25.06.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 24.07.2020) wird wie folgt geändert:

§ 17

Kreissenioresbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung

wird wie folgt geändert:

1.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreissenioresbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Vorschlag der amtsfreien Städte und Gemeinden sowie der Ämter des Landkreises Oder-Spree für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag benannt. Die Gemeinden/ Städte bzw. Ämter können jeweils einen Vorschlag unterbreiten. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied vorschlägt, kann der Kreissenioresbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Senioresbeirat des Landkreises Oder-Spree.

2.

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 18.02.2021

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.02.2021

Lindemann
Landrat

V. Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree**Richtlinie
für den
„Beirat für Menschen mit Behinderung des
Landkreises Oder-Spree“**

Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für allerlei Geschlecht.

Ziel des Beirates ist es,

Chancengleichheit für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen im Landkreis Oder Spree abzusichern und bestehende Benachteiligungen und Vorurteile abzubauen.

Der Beirat fördert Aktivitäten der Verwaltung und des Kreistages, inklusive Lebensverhältnisse im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben in den Städten und Gemeinden des Landkreises möglich machen.

Er fördert die Entwicklung eines neuen inklusiven Werteverständnisses in der Gesellschaft und sollte nach einer unbestimmten Entwicklungszeit in „Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderung“ umbenannt werden.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung vom 10.02.2021 nachfolgende Richtlinie für den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Als selbstständige Vertretung der im Gebiet des Landkreises Oder-Spree lebenden Menschen mit Behinderung wird ein Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Oder-Spree“ führt und seinen Sitz in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow hat.
2. Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Kreisbehindertenbeirat und hält Verbindung zur Verwaltung, zum Landrat, zum Kreistag sowie dessen Ausschüsse.

§ 2 Funktion und Rechtsstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises Oder-Spree bildet diese Richtlinie.
2. Der Kreisbehindertenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Oder-Spree lebenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen gegenüber dem Kreistag und dessen Ausschüsse und der Kreisverwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Kreisbehindertenbeirat ist ein kommunales Gremium des Landkreises Oder-Spree und wird vom Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Kreisbehindertenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 3 Aufgaben des Beirates

1. Der Kreisbehindertenbeirat wirkt bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, welches die Teilhabe und Selbstbestimmung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in unserer Gesellschaft sicherstellen soll, mit.
Dies gilt insbesondere für die Teilhabe bei:
 - Wohn- und Baugestaltung;
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
 - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
 - Gestaltung des sozial/inklusive Zusammenlebens
2. Der Kreisbehindertenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen von Menschen mit Behinderungen zu begleiten und zu unterstützen. Er trägt dazu bei, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenzen, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig versteht er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger.
3. Der Kreisbehindertenbeirat setzt sich für eine Verbesserung des Verständnisses zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein.
4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit ist der Kreisbehindertenbeirat über die veröffentlichten Kontaktdaten erreichbar.
5. Der Kreisbehindertenbeirat pflegt Kontakte zu den Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden sowie dem Landesbehindertenbeirat.
6. Der Kreisbehindertenbeirat erstattet gegenüber dem Kreistag jährlich Bericht.

§ 4 Zusammensetzung des Kreisbehindertenbeirates

1. Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Kreistag benannt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf. Nach Ablauf der Benennung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu benannten Kreisbehindertenbeirates weiter aus.

2. Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
3. Der Vorsitzende vertritt den Kreisbehindertenbeirat nach außen. Er ist zugleich Ansprechpartner für den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
4. Der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

§ 5 Anregungen, Eingaben und Beschwerden

1. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Kreisbehindertenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
2. Die Information des Kreisbehindertenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien des Landkreises und die Verwaltung den Kreisbehindertenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dem Kreisbehindertenbeirat sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Haushaltsmittel des Kreisbehindertenbeirates

1. Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Landkreis Oder-Spree dem Kreisbehindertenbeirat finanzielle Mittel entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung, die der Erledigung der Aufgaben des Beirates dienen.
2. Die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Kreisbehindertenbeirates erfolgt durch den Senioren-, Behinderten-, und Integrationsbeauftragten.
3. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, für Fahraufwendungen und Sitzungsgelder, ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Kreisverwaltung.

§ 7 Förderung der kommunalen Beiräte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 17 SGB I nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und weiterer Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Unterstützung der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oder-Spree.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde ist der Landrat.

- 1.2 Förderfähig sind Sachausgaben und Sachleistungen wie z.B. Aufwendungen für:

- a) Betrieb (Mieten, Medien, Kommunikation);
- b) Ausstattung (Kommunikationstechnik, Büro- und Kreativmaterial);
- c) Reise und Transport (Reisekosten, anteilige Fuhrparkkosten);
- d) Information und Fortbildung (Teilnahmegebühren, Literatur, Materialien);
- e) Ehrenamtliche Tätigkeit (Anerkennung, Aufwandsentschädigung);
- f) Projekte und Veranstaltungen

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen der örtlichen Behindertenbeiräte des Landkreises Oder-Spree.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein form- und fristgerechter Antrag entsprechend den Verfahrensanforderungen. Die Zuwendungsempfänger können einen Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres stellen. In Ausnahmefällen können andere Fristen festgesetzt werden.

4. Verfahrensanforderungen

Die Bewilligung der Anträge und die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Anträge erfolgt die Bewilligung unter Beachtung der Förderziele und der Fördergegenstände, welche die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt so früh wie möglich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes durch den Kreistag.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderungen, sofern die Bewilligungsbescheide Bestandskraft erlangt haben.

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die Prüfung der sachgerechten Verwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen. Feststellungen und Beanstandungen werden in einem Prüfbericht festgehalten. Nicht eingesetzte oder nicht sachgerecht eingesetzte Mittel, sind an den Kreishaushalt zurückzuführen.

§ 8 Geschäftsordnung des Kreisbehindertenbeirates

Der Kreisbehindertenbeirat regelt seine internen Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Kreisbehindertenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden.

§ 10 Information des Kreisbehindertenbeirates

Der Vorsitzende des Kreisbehindertenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Kreistages und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Kreisbehindertenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft, einsehen, sofern dem gesetzliche Regelungen- insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beeskow, 18.02.2021

Rolf Lindemann
Landrat

Dr. Franz Berger
Kreistagsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.02.2021

Lindemann
Landrat

VI. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Erhalts und der Wiederherstellung von Baum-Naturdenkmälern und Alleebäumen im Landkreis Oder-Spree (Naturdenkmal und Alleenförderrichtlinie) vom 10.02.2021**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Erhalts und der Wiederherstellung von Baum-Naturdenkmälern und Alleebäumen im Landkreis Oder-Spree (Naturdenkmal und Alleenförderrichtlinie) vom 10.02.2021****1. Grundsatz**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 des Kommunalrechts-reform gesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) und § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sowie § 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchG) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Zuwendungsempfänger**2.1.**

Zuwendungen können auf Antrag erhalten: Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Baum-Naturdenkmälern i.S. von § 28 BNatSchG und Alleebäumen i.S. des § 17 BbgNatSchAG.

2.2.

Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder-Spree.

3. Fördergegenstand**3.1.**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Sicherung und des Erhalts von Baum-Naturdenkmälern und Teilen von Baum-Naturdenkmälern, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturdenkmal stehen.

Gegenstand der Förderung sind weiterhin Maßnahmen der Sicherung und des Erhalts von Alleebäumen und Bestandteilen von Alleebäumen, wenn aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit sowie Vollständigkeit des Erscheinungsbildes oder ähnlichen Gründen daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

4. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Maßnahmen**4.1.**

Zuwendungsfähig sind die naturschutzfachlichen Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand eines Baum-Naturdenkmals / einer Allee zu erhalten oder wiederherzustellen.

4.2.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zustimmen. Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

4.3.

Bezuschusst werden naturschützende Aufwendungen. Dazu zählen:

- Untersuchungen und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung / Sicherung / Pflege des Baum-Naturdenkmals / der Allee stehen;
- Gutachten in Vorbereitung und Begleitung naturschützender Maßnahmen, externe Fachbauleitung;
- Aufwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. komplizierte Schnittmaßnahmen, Einbau von Kronensicherungen) sowie
- Regenerierungsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung des Wurzelbereiches, Bodenlockerung, Mykorrhizabeimpfung), insbesondere zur Pflege und Erhaltung aus Sicht des Naturschutzes bedeutsamer Naturdenkmale und Alleebäume.

4.4.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für die unumgängliche Fällung eines nicht mehr zur erhaltenden Baum-Naturdenkmals bzw. eines Alleebaumes.
- Kosten für einfache Maßnahmen der Verkehrssicherung (z.B. Totholzentsorgung, umgehende Entfernung

- eines, bei einem Sturm abgebrochenen in der Baumkrone hängenden Astes zur Gefahrenabwehr).
- Erhaltungsaufwand, der auf Grund
 - unterlassener fachgerechter Baumpflege- und Korrekturmaßnahmen sowie
 - nicht fachgerecht durchgeführter Baumpflegearbeiten, sofern diese nicht länger als 5 Jahre zurückliegen,
 - entstanden ist.

4.5.

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie sind mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombinierbar. Sie können in diesem Fall zur Sicherstellung des in den anderen Förderprogrammen ggfs. geforderten Eigenanteils an der Gesamtfinanzierung verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.

Die Fördersätze für Untersuchungen, Dokumentationen und Gutachten betragen

- bei privaten Eigentümern bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- bei kommunalen Eigentümern höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Fördersätze für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit betragen

- bei privaten Eigentümern höchstens 80% der zuwendungsfähigen Kosten,
- bei kommunalen Eigentümern höchstens 50% der zuwendungsfähigen Kosten.

Regenerierungsmaßnahmen können mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Die o.g. Zuwendungshöhe kann im fachlich begründeten Einzelfall überschritten werden.

5.3.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des privaten Antragstellers mit berücksichtigt.

5.4.

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

5.5.

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, weitere Förderbedingungen

6.1.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree einzureichen. Bei Beantragung für das laufende Haushaltsjahr muss der Antrag bis spätestens 15. Oktober gestellt werden.

6.2.

Die Antragsunterlagen müssen mindestens bestehen aus:

- Antragsformular des Zuwendungsgebers,
- Gutachten, Untersuchungsergebnisse, Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen,
- mindestens 2 nachprüfbar Kostangebote, nicht älter als 6 Monate, für die Ausführung von
- Baumpflegearbeiten (bei Gutachten, deren Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde,
- kann von dieser Regelung abgewichen werden).

6.3.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde abzustimmen.

6.4

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, entsprechende Nachweise sind zu führen.

6.5

Die zur naturschutzfachlichen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular, des Weiteren z.B. Gutachten bzw. Angebote von fachlich geeigneten Baumpflegefirmen, ggf. Qualifizierungsnachweise, Präqualifizierung.

6.6

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landrat entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Dezernenten in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung**7.1.**

Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen. Anträge auf Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu beantragen und zu begründen.

7.2.

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Brandenburgischen LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i. V. m. 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung.

7.3.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen (§ 44 Bbg LHO, Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).

7.4.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis Oder-Spree ausgezahlt, wenn die naturschutzfachlichen Maßnahmen durchgeführt und nachgewiesen sind.

8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 18.02.2021

Rolf Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Erhalts und der Wiederherstellung von Baum-Naturdenkmälern und Alleebäumen im Landkreis Oder-Spree (Naturschutz-Förderrichtlinie) vom 10.02.2021 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.02.2021

Lindemann
Landrat

VII. Hygienekonzept für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Oder-Spree während der COVID-19-Pandemie

Hygienekonzept des Kreistages Oder-Spree

zum Schutz der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Einwohner, Gäste und weiteren Teilnehmer bei der Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoVID-19-Virus

Die Vorschriften des Hygienekonzeptes gelten ergänzend zu den Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV -, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m

Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Die Abstandsregeln werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt. Jeder Kreistagsabgeordnete sitzt einzeln an einem Tisch.

Nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Wird die zulässige Personenzahl überschritten, ist der Zugang unter Hinweis auf die Anmeldungen und das Hygienekonzept zu verwehren.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes und während der Dauer der Sitzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen werden am Eingang bereitgehalten.

Sollte nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung für einzelne Mitglieder des Kreistages eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorliegen, ist dies vor Ort beim Einlass den Mitarbeitern des Kreistagsbüros durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; es muss zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die zur Kontrolle befugten Verantwortlichen haben Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden.

Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden werden für den Betroffenen Maßnahmen zu dessen und dem Schutz der Sitzungsteilnehmer getroffen.

Ein Redebeitrag kann am Mikrofon ohne Mund-Nasen-Bedeckung gehalten werden. Das Mikrofon ist mit einer Schutzhülle zu versehen.

Anderen Personen, die keine MNB tragen bzw. tragen können, ist der Zugang zur Sitzung nicht erlaubt.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste

Beim Betreten des Sitzungsgebäudes haben sich die Kreistagsabgeordneten und die Mitarbeiter der Kreisverwaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Gäste tragen sich in eine Corona-Dokumentationsliste ein. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familienname, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und wird maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das Büro des Kreistages aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt.

Die Benutzung des eigenen Schreibgerätes wird empfohlen.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt gestattet.

4. Infektionsschutzmaßnahmen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Die Nutzung der am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion sowie Papierhandtücher zur Einmalbenutzung wird empfohlen.

Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert.

Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Weiterzuleitende Unterlagen für die Verwaltung sind an einem dafür vorgesehenen Tisch im Sitzungsraum abzulegen.

Treten Krankheitssymptome während der Sitzung auf, hat die Person den Sitzungsort umgehend zu verlassen.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Aufsteller bzw. Hinweisschilder zum Eingang bzw. Ausgang sind zu beachten.

Vor der Sitzung und nach jeweils 30 Minuten wird der Sitzungsraum – sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist – mittels Stoßlüftung ca. fünf Minuten gelüftet. Der Vorsitzende kann hierzu die Sitzung unterbrechen. Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Anwesenden untereinander. Die Teilnahme von Mitarbeitern der Kreisverwaltung ist zu reduzieren.

Nach Beendigung der Sitzung haben alle Teilnehmer und Gäste den Sitzungsraum zügig und unter Beachtung der Hinweisschilder sowie Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu verlassen.

6. Verantwortlichkeiten

Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist der Landrat verantwortlich. Das Hausrecht übt der Vorsitzende aus.

7. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss des Kreistages am 10. Februar 2021 in Kraft.

Beeskow, 18.02.2021

Dr. F. Berger
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Das Hygienekonzept für die Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Oder-Spree während der COVID-19-Pandemie wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.02.2021

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt